

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(29. Tagung, Genf, 22. bis 26. August 2016)
Punkt 4 a) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung:
Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung**

Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)^{1,2}

Entwurf für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung

Anmerkung des UNECE-Sekretariats

Einleitung

1. Der Sicherheitsausschuss könnte die Arbeitsergebnisse der gemeinsamen Tagung RID/ADR/ADN prüfen, die in ihrer Frühjahr Sitzung 2016 ausgearbeitet wurden (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/142 und Add.2).
2. In ihrer 100. Sitzung im Mai 2016, hat die Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) eine Liste mit weiteren Änderungen zum ADR beschlossen, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen (ECE/TRANS/WP.15/231 Add. 1).
3. Dieses Dokument enthält die Änderungen, die auch für das ADN zutreffend sind.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/28 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

ECE/TRANS/WP.15/AC.1/142/Add.2

Neue Änderungen

Kapitel 1.1

1.1.3.10 b) In der Bem. zu Unterabsatz (i) „Norm ISO 9001:2008“ ändern in: „Norm ISO 9001“.

Kapitel 1.2

1.2.1 [Die Änderung zur Begriffsbestimmung von „*Recycling-Kunststoffe*“ in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.2.1 In der Begriffsbestimmung für „*Zündschutzarten*“ „IEC 60079-7:2006“ ändern in: „IEC 60079-7:2015“.

Kapitel 1.6

1.6.1.30 erhält folgenden Wortlaut:

„1.6.1.30 Gefahrzettel, die den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des Absatzes 5.2.2.2.1.1 entsprechen, dürfen bis zum 30. Juni 2019 weiterverwendet werden.“.

Kapitel 2.1

2.1.1.2 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.1.4.2 e) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 2.2

2.2.1.1.5 [Die Änderung zur Unterklasse 1.4 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.1.4 [Die Änderung zur Begriffsbestimmung von „Patronen für Handfeuerwaffen, Manöver: UN-Nummern 0014, 0327, 0338“ in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Die Änderung zur Begriffsbestimmung von „SPRENGSTOFF, mit Metallmantel: UN-Nummern 0102, 0290“ in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.2.1.7 c) und d) [Die Änderungen in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.43.1.2 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.52.1.6 Im dritten Satz „in einer Verpackung“ ändern in: „in einem Versandstück“.

2.2.61.1.14 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.61.1.14 Stoffe, Lösungen und Gemische – mit Ausnahme der als Mittel zur Schädlingsbekämpfung (Pestizide) dienenden Stoffe und Zubereitungen – die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008³⁾ nicht als akut giftig der Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind, können als nicht zur Klasse 6.1 gehörige Stoffe angesehen werden.

³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 353 vom 31. Dezember 2008, Seiten 1 bis 1355.“

Bisherige Fußnoten 3) und 4) streichen. Die nachfolgenden Fußnoten entsprechend umnummerieren.

2.2.8.1.9 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.8.1.9 Stoffe, Lösungen oder Gemische, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹¹⁾ nicht als ätzend in Bezug auf die Haut oder Metall der Kategorie 1 eingestuft sind, können als nicht zur Klasse 8 gehörige Stoffe angesehen werden.“

Die Bem. bleibt unverändert.

¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 353 vom 31. Dezember 2008, Seiten 1 bis 1355.“

Bisherige Fußnoten 13 und 14) streichen.

Die nachfolgenden Fußnoten entsprechend umnummerieren.

[2.2.9.1.10.2.6 c) Delete “or mixture”.]: Betrifft nicht das ADN.

2.2.9.1.10.3 Im Titel und in Absatz a), die bisherige Fußnote 15) nach „Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ wird zu 12) und erhält folgenden Wortlaut:

„¹²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 353 vom 31. Dezember 2008, Seiten 1 bis 1355.“

Am Ende von Absatz a) streichen:

„, oder – sofern dies nach der genannten Verordnung noch zutreffend ist – wenn ihm nach den Richtlinien 67/548/EWG¹⁶⁾ und 1999/45/EG¹⁷⁾ der Risikosatz (die Risikosätze) R50, R50/53 oder R51/53 zugeordnet werden muss (müssen)“.

Bisherige Fußnoten 16) und 17) streichen.

Die nachfolgenden Fußnoten entsprechend umnummerieren.

Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

„b) darf ein Stoff oder ein Gemisch als nicht umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) angesehen werden, wenn ihm nach der genannten Verordnung keine derartige Kategorie zugeordnet werden muss.“

Kapitel 2.3

2.3.1.4 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 3.2, Tabelle A

Erste Eintragung der VG III bei den UN-Nummern 1133, 1139, 1169, 1197, 1210, 1263, 1266, 1286, 1287, 1306, 1866, 1993 und 1999, in Spalte (6), streichen : „640E“.

Bei den UN-Nummern 3166, 3171, 3528, 3529 und 3530, in Spalte (6) hinzufügen: „669“.

Kapitel 3.3

SV 342 b) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

SV 373 a) In der Bem. zu Unterabsatz (iii) „Norm ISO 9001:2008“ ändern in: „Norm ISO 9001“.

SV 528 „Gegenstände der Klasse 4.1“ ändern in: „Stoffe der Klasse 4.1“.

SV 531 Nach „Klasse 4.1“ einfügen: „(UN-Nummer 2555, 2556 oder 2557)“.

SV 592 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

SV 636 b) Der Text vor Unterabsatz (i) erhält folgenden Wortlaut:

„b) Bis zur Zwischenverarbeitungsstelle unterliegen

- Lithiumzellen und -batterien mit einer Bruttomasse von jeweils höchstens 500 g oder Lithium-Ionen-Zellen mit einer Nennenergie in Wattstunden von höchstens 20 Wh, Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh, Lithium-Metall-Zellen mit einer Menge von höchstens 1 g Lithium und Lithium-Metall-Batterien mit einer Gesamtmenge von höchstens 2 g Lithium, die nicht in Ausrüstungen enthalten sind und die zur Sortierung, zur Entsorgung oder zum Recycling gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden, sowie
- Lithiumzellen und -batterien, die in Ausrüstungen von privaten Haushalten enthalten sind und die zur Beseitigung von Schadstoffen, zur Demontage, zum Recycling oder zur Entsorgung gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden,

Bem. „Ausrüstungen von privaten Haushalten“ sind Ausrüstungen, die aus privaten Haushalten stammen, und Ausrüstungen, die aus kommerziellen, industriellen, institutionellen und anderen Quellen stammen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge den Ausrüstungen von privaten Haushalten ähnlich sind. Ausrüstungen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Anwendern verwendet werden, gelten in jedem Fall als Ausrüstungen von privaten Haushalten.

nicht den übrigen Vorschriften des ADN, einschließlich der Sondervorschrift 376 und des Absatzes 2.2.9.1.7, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:“

SV 636 b) Unterabsatz (iii) erhält folgenden Wortlaut:

„(iii) Versandstücke sind mit folgendem Kennzeichen versehen:

„LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG“ bzw. „LITHIUMBATTERIEN ZUM RECYCLING“.

Wenn Ausrüstungen, die Lithiumzellen oder -batterien enthalten, die in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 909 (3) des Unterabschnitts 4.1.4.1 des ADR unverpackt oder auf Paletten befördert werden, darf dieses Kennzeichen auch auf der äußeren Oberfläche von Fahrzeugen oder Containern angebracht werden.“.

Folgende neue Sondervorschriften einfügen:

„**669** Ein Anhänger, der mit einer Einrichtung ausgerüstet ist, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff oder einer Einrichtung zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie angetrieben wird und die für die Verwendung während einer Beförderung vorgesehen ist, die von diesem Anhänger als Teil einer Beförderungseinheit durchgeführt wird, muss der UN-Nummer 3166 oder 3171 zugeordnet werden und unterliegt den für diese UN-Nummern geltenden Vorschriften, wenn er auf einem Schiff als Ladung befördert wird, vorausgesetzt, der Fassungsraum der Behälter, die flüssigen Brennstoff enthalten, ist nicht größer als 500 Liter.“.

Kapitel 5.2

5.2.1.7.4 c) „mit dem Fahrzeugzulassungscode (VRI-Code)²⁾“ ändern in: „mit dem Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr²⁾“.

Die Fußnote 2) erhält folgenden Wortlaut:

„²⁾ Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968.“.

5.2.2.2 Die Überschrift des Gefahrzettels Nr. 4.1 erhält folgenden Wortlaut:

„Gefahr der Klasse 4.1

Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe“.

Kapitel 5.4

5.4.1.1.11 erhält folgenden Wortlaut:

„5.4.1.1.11 Sondervorschriften für die Beförderung von Großpackmitteln (IBC), Tanks, Batterie-Fahrzeugen, ortsbeweglichen Tanks und MEGC nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung oder Inspektion

Für Beförderungen gemäß Unterabschnitt 4.1.2.2 b), Absatz 4.3.2.3.7 b), Absatz 6.7.2.19.6 b), Absatz 6.7.3.15.6 b) oder Absatz 6.7.4.14.6 b) des ADR (oder des RID) ist im Beförderungspapier zu vermerken:

„BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 4.1.2.2 b) des ADR (oder des RID)“;

„BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.3.7 b) des ADR (oder des RID)“;

„BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.2.19.6 b) des ADR (oder des RID)“;

„BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.3.15.6 b) des ADR (oder des RID)“ bzw.

„BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.4.14.6 b) des ADR (oder des RID)“:“.

5.4.1.2.1 In der Bem. 2 „angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr (XX)⁶⁾“ ändern in: „angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen (XX)⁶⁾“.

Die Fußnote 6) erhält folgenden Wortlaut:

„⁶⁾ Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968.“.

5.4.2 Nach der Bem. einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„Wenn einer Beförderung gefährlicher Güter in Fahrzeugen eine Seebeförderung folgt, darf dem Beförderungspapier ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes¹¹⁾¹²⁾ beigegeben werden.“.

Am Ende der Fußnote 8) „(„IMO/ILO/UNECE Guidelines für Packing of Cargo Transport Units (CTUs)“ (IMO/ILO/UNECE-Richtlinien für das Packen von Ladung in Beförderungseinheiten))“ ändern in: „(„IMO/ILO/UNECE Code of Practice for Packing of Cargo Transport Units (CTU Code)“ (Verfahrensregeln der IMO/ILO/UNECE für das Packen von Güterbeförderungseinheiten))“.

5.4.2 Die Fußnote 9) wie folgt ändern:

- Am Anfang nach „des IMDG-Codes“ einfügen: „(Amendment 38-16)“.
- In Absatz „2“ des Unterabschnitts 5.4.2.1 des IMDG-Codes „7.2.2.3“ ändern in: „7.3.4.1“.
- In Absatz „6“ des Unterabschnitts 5.4.2.1 des IMDG-Codes „7.4.6“ ändern in: „7.1.2“.
- In der Bemerkung am Ende des Unterabschnitts 5.4.2.1 des IMDG-Codes „Tanks“ ändern in: „ortsbewegliche Tanks“.
- In Unterabschnitt 5.4.2.4 des IMDG-Codes „ein Beförderungspapier für gefährliche Güter in Papierform“ ändern in: „ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat in Papierform“.

5.4.3.4 Auf Seite 2 des Musters der schriftlichen Weisungen erhält die Bezeichnung der Gefahren beim Gefahrzettel 4.1 in Spalte (1) folgenden Wortlaut: „Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe“.

ECE/TRANS/WP.15/231/Add.1

Neue Änderungen

Kapitel 1.2

1.2.1 In der Änderung zur Begriffsbestimmung „*Druckgaspackung (Aerosol)*“ in Dokument ECE/ADN/36 „des Abschnitts 6.2.4 ADR“ ändern in: „des Abschnitts 6.2.6 ADR“.

Kapitel 1.6

1.6.1 Folgende neue Übergangsvorschrift hinzufügen:

„1.6.1.43 Die in den Sondervorschriften 240, 385 und 669 des Kapitels 3.3 definierten Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2017 zum Verkehr zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, sowie deren Einrichtungen, die für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind, die den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Vorschriften des ADN entsprechen, jedoch Lithiumzellen und -batterien enthalten, die den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 nicht entsprechen, dürfen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Sondervorschrift 666 des Kapitels 3.3 weiterhin als Ladung befördert werden.“

Kapitel 2.2

2.2.2.3 In der Tabelle „Andere Gegenstände, die Gas unter Druck enthalten“, am Ende des Klassifizierungscodes „6F“ hinzufügen:

„3529 VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder

3529 BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder

3529 VERBRENNUNGSMASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder

3529 MASCHINE MIT BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS“.

2.2.3.3 Am Ende von „F3 Gegenstände“ hinzufügen:

„3528 VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder

3528 BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder

3528 VERBRENNUNGSMASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder

3528 MASCHINE MIT BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT“.

2.2.7.2.4.1.5 b) „2.2.7.2.4.5.1“ ändern in: „2.2.7.2.4.5.2“.

2.2.9.1.2 Beim Klassifizierungscode „M11“ nach „Stoffe“ einfügen: „und Gegenstände“.

2.2.9.3 Unter dem Klassifizierungscode „M11“ folgende Änderungen vornehmen:

- Im Text vor dem Klassifizierungscode „M11“, nach „Stoffe“ einfügen: „und Gegenstände“.
- Im Text vor der Aufzählung der UN-Nummern nach „Stoffe“ einfügen: „und Gegenstände“.
- Am Ende der Aufzählung der UN-Nummern hinzufügen:
„3530 VERBRENNUNGSMOTOR oder
3530 VERBRENNUNGSMASCHINE“.

Kapitel 3.2, Tabelle A

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1361, VG III	(6)	hinzufügen: „665“.
3088, VG III	(6)	hinzufügen: „665“.
2022	(2)	[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
3528	(3b)	hinzufügen: „F3“.
3529	(3b)	hinzufügen: „6F“.
3530	(3b)	hinzufügen: „M11“.

Kapitel 3.3

SV 369 Im zweiten Unterabsatz „2.2.7.2.3.6“ ändern in: „2.2.7.2.3.5“.

SV 376 Am Ende folgenden Satz hinzufügen: „In diesem Fall sind die Zellen und Batterien der Beförderungskategorie 0 zugeordnet.“.

SV 545 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Folgende neue Sondervorschriften einfügen:

„**665** Unvermahlene Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle, die den Klassifizierungskriterien der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe III entsprechen, unterliegen nicht den Vorschriften des ADN.“.

Kapitel 5.1

5.1.5.5 Die Tabelle wie folgt ändern:

- Am Ende folgende neue Zeilen hinzufügen:

alternative Aktivitätsgrenzwerte für eine freigestellte Sendung von Instrumenten oder Fabrikaten	–	Ja	Ja	Nein	5.1.5.2.1 e), 6.4.22.7 (ADR)
gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 f) freigestellte spaltbare Stoffe	–	Ja	Ja	Nein	5.1.5.2.1 a) (iii), 6.4.22.6 (ADR)

– In der ersten Zeile („Berechnung von nicht aufgelisteten A₁-und A₂-Werten“), in der letzten Spalte „–“, ändern in: „2.2.7.2.2.2 a), 5.1.5.2.1 d)“.

– In der zehnten Zeile („gering dispergierbare radioaktive Stoffe“), in der letzten Spalte „6.4.22.3“ ändern in: „6.4.22.5“.

– In der dreizehnten Zeile („zugelassene Versandstückmuster, die Übergangsvorschriften unterliegen“), in der letzten Spalte streichen: „1.6.6.1 (ADR)“.

– In der dreizehnten Zeile („zugelassene Versandstückmuster, die Übergangsvorschriften unterliegen“) am Ende der letzten Spalte einfügen: „, 6.4.22.9 (ADR)“.

Kapitel 5.4

5.4.3 Einen neuen Unterabschnitt 5.4.3.5 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„5.4.3.5 Die Vertragsparteien müssen dem Sekretariat der UNECE die offizielle Übersetzung der schriftlichen Weisungen in ihrer (ihren) Landessprache(n) in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zur Verfügung stellen. Das Sekretariat der UNECE muss die erhaltenen nationalen Fassungen der schriftlichen Weisungen allen Vertragsparteien zugänglich machen.“
